

sichtlich zur Bezeugung der Mißachtung erfolgte; außerdem ist sie nur Mangel an Aufmerksamkeit und Urbanität (inobservantia). Die positive Beschimpfung kann durch Wort, Schrift, Handlungen und Zeichen erfolgen (Verbal- und Realinjurien). a. Arten der mündlichen Beschimpfung sind: *convitium* (auch *contumelia* im engeren Sinne), d. h. Lästerungen, Schmähreden und Schimpfnamen, wodurch dem Nächsten in entehrender Weise sittliche Vergehen oder natürliche Defecte vorgeworfen werden; *improperium*, d. i. verächtlicher Vorwurf über Herkunft, beschämende Erinnerung an empfangene Wohlthaten u. s. w.; *maledictio*, d. i. Verwünschung, durch welche dem anwesenden Nächsten ein Unglück, z. B. Krankheit, Tod, Hölle, gewünscht wird. b. Unter die auf schriftlichem Wege zugefügten Beschimpfungen gehören *pasquille*, Schmähschriften (*libelli famosi*), Personalsatiren, Spottfiguren u. s. w. c. Zu den ehrenverletzenden Handlungen (Realinjurien) zählen Anspien, Schläge u. s. w. Unterabtheilungen derselben sind: *irrisio*, *derisio*, beschämende Verspottung, durch welche ein Defect des Nächsten zum Gegenstand des Gelächters gemacht wird; *illusio*, eine Art versteckter Verhöhnung, um dadurch zu täuschen (vgl. Matth. 27, 29. Luc. 22, 63); *subsannatio*, Verhöhnung durch Geberden. Durch die Beschimpfung wird nicht nur die Liebe, sondern auch die Gerechtigkeit verletzt. Die formelle Beschimpfung ist eine noch größere Sünde als die formelle Ehrabschneidung und an sich eine Todsünde. Zum Beweise hierfür berufen sich die Theologen auf Matth. 5, 22. Von schwerer Sünde entschuldigt auch hier Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung, sowie Geringfügigkeit des Gegenstandes. Um über die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit des Gegenstandes richtig urtheilen zu können, hat man auch die Stellung und Lebensverhältnisse der betheiligten Personen zu berücksichtigen; manches, was bei vornehmen oder gebildeten Personen eine grobe Beschimpfung ist, gilt bei ungebildeten und gewöhnlichen Leuten oft nur als eine geringe Verleumdung (S. Thom. 2, 2, qu. 72. 75. 76; Lohmkuhl, l. c. I, n. 793. 798. 1188—1190; Bruner, Lehre vom Rechte II, § 86).

3. Auch derjenige, welcher bloß auf die freiwillige Ehrenbezeugung angewiesen ist, hat doch wenigstens das Recht, nicht verunehrt oder beschimpft zu werden. Wer daher dem Nächsten ungerechter Weise eine Ehrenkränkung zugefügt hat, muß dafür Genugthuung leisten (Matth. 5, 23). Die Restitution (*Satisfactio*) der durch Beschimpfung geschmäleren Ehre ist eine Pflicht der commutativen Gerechtigkeit. Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die Wiedererstattung des guten Rufes, wenn mit der Beschimpfung auch Ehrabschneidung oder Verleumdung verbunden war, als auf die Vergütung des materiellen Schadens, der dem Nächsten daraus erwachsen ist und einigermaßen vorhergesehen wurde. Die Genugthuung soll nach Möglichkeit im Verhält-

niß stehen zu der zugefügten Beleidigung. Es folgte die Beschimpfung öffentlich, so müssen alle, die Zeugen derselben waren oder zu denen die Kunde davon gedrungen ist, auch Kenntniß erhalten von der geleisteten Genugthuung. Geschah die Beschimpfung im Geheimen, so genügt auch eine private Satisfactio. Eine förmliche Abbitte ist jedoch nur im Verhältniß von Untergeordneten zu Höhergestellten nothwendig; gegenüber von Gleichgestellten gibt es conventionelle und natürliche Zeichen, in denen sich der Gedanke und Wille der Versöhnung offenbart. Bei Vorgelegten gegen Untergebene gilt ein besonderer Erweis von Freundlichkeit schon für eine Art von Satisfactio. Die Pflicht der Restitution der Ehre hört als eine rein persönliche mit dem Tode des Schuldigen auf. Dagegen geht die Verpflichtung, die erfolgten materiellen Nachtheile zu vergüten, als eine Reallast auf die Erben über. Hat der Beschimpfte sich selbst gerächt, so gilt gewöhnlich schon die am Schuldigen genommene Rache als Genugthuung. Wurde die Sache gerichtlich verhandelt, so ist der Schuldige im Gewissen zu nichts mehr verpflichtet, wenn die vom Richter verhängte Strafe als hinreichende Satisfactio betrachtet werden kann. (Vgl. J. de Lugo, De just. et iure, disp. 14, sect. 1. disp. 15, sect. 4; Reiffenstuel, Theol. mor., ed. Kresslinger et Kickh, I, tract. 9, dist. 6, qu. 2—5; Gotti, Theol. scholastico-dogmatica II, tract. 14, qu. 3; S. Alphons. Theol. mor. lib. 3 [4], n. 984—990; Einsenmann, Moraltheologie §§ 88. 132—134; Weigand, Wörterb. d. deutschen Synonymen, 2. Ausg. I, 319 bis 323.) [Puntes.]

Ehnd, f. Rhod.

Eibingen, Frauenkloster O. S. B. bei Rüdesheim im Rheingau, wurde zuerst im J. 1148 von einer edeln Rüdesheimer Dame Namens Marika gegründet. Diese Stiftung scheint aber wenig geblüht oder alsbald wieder zu Grunde gegangen zu sein. Es steht nämlich fest, daß schon bald nachher, etwa um das Jahr 1165, die hl. Hildegard, nachdem sie um das Jahr 1147 das Jungfrauenkloster auf dem Rupertsberg zu Bingen in's Leben gerufen hatte, von da aus auch ein Tochterkloster zu Eibingen eingerichtet und persönlich besucht hat. Dieses zweite Kloster erfreute sich eines sehr langen Bestandes und überdauerte fast um zwei Jahrhunderte das Rupertsberger Mutterkloster. Nachdem letzteres im J. 1632 von den Schweden in Asche gelegt worden war, begaben sich die von dort flüchtigen Nonnen für immer in das Eibinger Kloster und brachten dorthin die Reliquien des hl. Rupert und der hl. Hildegard, sowie die kostbaren Handschriften von den Werken der Letztern. Die Oberin führte fortan den Titel Äbtissin von Rupertsberg und Eibingen, und die Klostergebäude wurden für die nun vergrößerte Anzahl von Einwohnerinnen entsprechend erweitert. Endlich vernichtete aber die Säkularisation am Anfang unseres Jahrhunderts auch die Eibinger Kloster-